

Mariengymnasium Arnsberg
Herbert Loos
Königstr. 36A
59821 Arnsberg

13.05.2022

Danke, dass Sie kompetente und zuverlässige Hilfe für die Menschen aus der Ukraine ermöglichen

Sehr geehrter Herr Loos,

dass Sie nicht gezögert haben, den vom Krieg betroffenen Menschen zu helfen, freut uns sehr. Für Ihre großzügige Unterstützung danken wir Ihnen herzlich.

Auf der Suche nach Schutz sind in den vergangenen Wochen Millionen Kinder, Frauen und Männer in andere Landesteile oder in die Nachbarstaaten Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Moldawien geflohen. Das Aktionsbündnis Katastrophenhilfe und seine Mitgliedsorganisationen Caritas international, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Katastrophenhilfe und UNICEF Deutschland helfen den Menschen auf der Flucht und leisten auch in der Ukraine lebensrettende Nothilfe. Zusammen mit unseren lokalen Partnerorganisationen verteilen wir unter anderem sauberes Trinkwasser, Hygienesets, Medikamente, Decken und warme Kleidung. Wir halten grundlegende Gesundheitsdienste aufrecht, reparieren zerstörte Wasserleitungen und stellen medizinische Ausrüstung bereit.

Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind und in der Fremde oftmals vor dem Nichts stehen, versorgen wir mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser und einem Dach über dem Kopf. Zudem leisten wir medizinische und psychologische Hilfe. Vor allem für Kinder ist die psychosoziale Unterstützung wichtig, um die teils traumatischen Erlebnisse des Krieges und der Flucht besser verarbeiten zu können.

Mit Ihrer Spende helfen Sie ganz konkret, die Menschen zu erreichen, die in dieser dramatischen Situation dringend Hilfe benötigen. Die Maßnahmen, mit denen wir die betroffenen Menschen unterstützen, werden fortlaufend angepasst. Die etablierten Partnernetzwerke, auf die unsere vier Bündnisorganisationen zurückgreifen können, und ihre jahrzehntelange Erfahrung in der humanitären Nothilfe bilden die Grundlage dafür, dass die Hilfe des Aktionsbündnisses Katastrophenhilfe trotz der sich ständig ändernden Bedingungen vor Ort ankommt.

Ihre Spende wird zu gleichen Teilen unter den vier Bündnisorganisationen aufgeteilt und kommt so Menschen in verschiedenen Projekten zugute, die von dem Krieg in der Ukraine betroffen sind.

Danke, dass Sie die Hilfe des Aktionsbündnisses Katastrophenhilfe und seiner Mitgliedsorganisationen Caritas international, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Katastrophenhilfe und UNICEF Deutschland unterstützen.

Danke, dass Sie mit uns den Menschen aus der Ukraine zur Seite stehen.

Anbei erhalten Sie Ihre Spendenbescheinigungen.

Mit herzlichen Grüßen.



Dr. Oliver Müller
Leiter Caritas international



Christian Reuter
Generalsekretär Deutsches Rotes Kreuz



Martin Keßler
Direktor Diakonie Katastrophenhilfe



Christian Schneider
Geschäftsführer Deutsches Komitee für UNICEF

Deutscher Caritasverband e.V., Postfach 420, 79004 Freiburg

Mariengymnasium Arnsberg
z.Hd. Herrn Herbert Loos
Königstraße 36a
59821 Arnsberg

Spendenverwaltung

Postfach 420, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 0761/200-558
Telefax 0761/200-500
spenderbetreuung@caritas.de
Freiburg, den 24.03.2022
Spender Nr. 2485879
Spendenbeleg 100124674

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden
Mariengymnasium Arnsberg, Königstraße 36a, 59821 Arnsberg

Betrag -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Datum der Zuwendung
2.787,50 EUR	xZWEI-SIEBEN-ACHT-SIEBENx	18.03.2022

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), sowie mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsbescheid 2019 des Finanzamtes Freiburg - Stadt, StNr. 06469/46596, vom 23.08.2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freiburg-Stadt, StNr. 06469/46596 mit Bescheid vom 05. Juli 2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO), sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.
Deutscher Caritasverband e.V.


Hans Jörg Millies
Finanz- und Personalvorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Mit Schreiben des Finanzamtes Freiburg-Stadt vom 28.04.1994, Aktenzeichen II/22 wurde die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen genehmigt.

DRK e.V.
Carstennstr. 58
12205 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Mariengymnasium Arnsberg
Königstr. 36a
59821 Arnsberg

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:
EUR 2.787,00	ZWEI-SIEBEN-ACHT-SIEBEN-----	22.03.2022

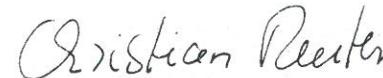
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/027/36500, vom 27.10.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/630/50727 mit Bescheid vom 07.04.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie mildtätige Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, mit Schreiben vom 27.07.2011 gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt.

Berlin, 28.03.2022



Christian Reuter, Generalsekretär - Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Mariengymnasium Arnsberg
Königstr. 36a
59821 Arnsberg

Nummer der Zuwendungsbestätigung

1826125

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Mariengymnasium Arnsberg, Königstr. 36a, 59821 Arnsberg

Betrag der Zuwendung

in Ziffern 2.788,00 EUR in Buchstaben zweitausendsiebenhundertachtundachtzig

Tag der Zuwendung 22.03.2022

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 13 und 15 AO und Förderung mildtätiger Zwecke nach der Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Süd, StNr. 219/5881/0409, vom 22.09.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 für den Spendenbereich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 13 und 15 AO und Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten wurde dem Finanzamt Köln-Süd mit Schreiben vom 28.06.2007 gemäß R 10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Köln, den 01.04.2022



Ort, Datum

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



Spendernr. 21290287

Belegnummer
118391.3417

Diakonie Katastrophenhilfe
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin

Mariengymnasium Arnsberg
Herrn Herbert Loos
Königstr. 36 A
59821 Arnsberg

Aussteller
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden
Mariengymnasium Arnsberg, Königstr. 36 A, 59821 Arnsberg

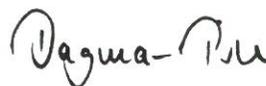
Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	-Tag der Zuwendung-
2.787,50	xxZWEI-SIEBEN-ACHT-SIEBEN-KOMMA-FÜNF-NULLxx	29.03.2022

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja [] Nein [X]

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie gemeinnütziger Zwecke des Wohlfahrtswesens, der Entwicklungszusammenarbeit und der Volks- und Berufsbildung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, StNr 27/027/37515, vom 28.05.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung (auch im Ausland) nur zur Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Entwicklungszusammenarbeit und der Volks- und Berufsbildung verwendet wird.

Berlin, den 01.04.2022



PfarrerIn Dr. Dagmar Pruin
Präsidentin Diakonie Katastrophenhilfe



Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Recht, Sozialökonomie
und Personal

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).